

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	<b>07.09.2017</b>	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>19.09.2017</b>	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	<b>19.09.2017</b>	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	<b>28.09.2017</b>	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunal-abgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der August-Bebel-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrich-Verleger-Straße**

### Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Durch die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaukosten verringert sich der umlagefähige Aufwand für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Mittelstreifen und Oberflächenentwässerung von insgesamt rd. 145.000 € um rd. 81.000 € auf rd. 64.000 €.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der August-Bebel-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrich-Verleger-Straße wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

### Begründung:

Im Jahr 2014 wurde in der August-Bebel-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrich-Verleger-Straße eine Straßenbaumaßnahme durchgeführt.

Dabei handelt es sich um Erneuerungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Sinne von § 8 KAG NRW. So wurden die Fahrbahn, auf der erstmalig ein Mittelstreifen angelegt wurde, der auf der östlichen Straßenseite gelegene Gehweg sowie die Rinnen und Sinkkästen erneuert. Der westlich

gelegene Gehweg ist räumlich der nicht beitragsfähigen Erschließungsanlage „Kesselbrink“ zuzuordnen und kostenmäßig somit nicht zu berücksichtigen. Durch den Ausbau liegt bei diesen Teileinrichtungen insgesamt auch eine Verbesserung nach § 8 KAG NRW vor.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahme nach KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, die wie folgt gelöst werden soll:

An der Abrechnungsstrecke befinden sich auf der östlichen Straßenseite zwei bebaute Grundstücke, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden. Bei dem Grundstück auf der gegenüberliegenden – westlich gelegenen – Straßenseite handelt es sich um einen öffentlichen Platz (Kesselbrink), demzufolge um eine eigene Erschließungsanlage.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine so genannte „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubaren Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW gedeckt ist.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes zu erlassen.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des - der Atypik entsprechend - niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 56 %.

Die mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2010 bei Hauptverkehrsstraßen festgesetzten Beitragssätze sind entsprechend der atypischen Erschließungssituation für alle Teileinrichtungen jeweils um **56 %** zu reduzieren.

Daraus ergeben sich Beitragsreduzierungen für die **Fahrbahn** und die **Oberflächenentwässerung** von 40 % um 22,4 % auf (gerundet) **18 %** und für den **Mittelstreifen** von 60 % um 33,6, % auf (gerundet) **26 %**.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im Nachhinein zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen, und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht für die oben genannten Teileinrichtungen bereits am 10.04.2014 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gemäß § 2 der Sondersatzung.

Mit dem Inkrafttreten der vorgelegten Satzung sind die Voraussetzungen für eine Beitragserhebung gegeben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die der „Atypik“ entsprechende Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaurkosten verringert sich der umlagefähige Aufwand für die drei Teileinrichtungen Fahrbahn, Mittelstreifen und Oberflächenentwässerung von insgesamt rd. 145.000 € um rd. 81.000 € auf rd. 64.000 €.

Eine Minderung des Anteilssatzes für den Gehweg entfällt, weil sowieso nur die Kosten des für die Bebauung erforderlichen – östlichen – Gehweges berücksichtigt werden.

Kaschel

Seiten ist, bitte eine kurze  
Zusammenfassung voranstellen.